

Evangelischer Kirchbauverein Laineck e. V.

Satzung 03.05.2011

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen „**Evangelischer Kirchbauverein Laineck e. V.**“ und hat seinen Sitz in Bayreuth. Er ist in das beim Amtsgericht Bayreuth geführte Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der Neuerrichtung und Ausstattung einer neuen Kirche mit Gemeinderäumen im Bayreuther Ortsteil Laineck, die Eigentum der Kirchengemeinde Bayreuth-Laineck Epiphaniaskirche ist.
- (4) Der Verein wird zur Erfüllung seines Vereinszwecks unter anderem wie folgt tätig:
 - Gewinnung von Mitgliedern
 - Sammeln von Spenden und sonstigen Finanzierungsbeiträgen
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und mögliche Fachausschüsse.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr in den Gemeinderäumen der Kirchengemeinde oder in Laineck statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher über den Gemeindebrief oder den Nordbayerischen Kurier oder schriftlich.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung beinhaltet die zu behandelnden Tagesordnungspunkte. Anträge durch Mitglieder sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Kurzfristig können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 5 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung anhand der vorliegenden Tagesordnung, er bestimmt die Art und Form der Abstimmung, soweit nicht Anträge zur Geschäftsordnung dagegen stehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme hierzu siehe § 11 Abs. 1 dieser Satzung). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied, beziehungsweise, falls das Mitglied eine juristische Person ist, dessen Vertreter, steht eine Stimme zu. Eine Stimmenvertretung oder Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer beziehungsweise bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands in der Form eines Ergebnisprotokolls zu beurkunden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes nach § 8
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Bildung von Fachausschüssen, die Fachausschüsse berichten dem Vorstand
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung der Vorstandschaft
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Festlegung der Grundrichtung der Vereinsarbeit
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 7 Mitgliedschaft und Beendigung

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen. Der Antrag erfolgt schriftlich an den Vorstand. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Annahme des Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird jeweils mit Wirksamkeit zum Schluss des Kalenderjahres beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied erhält insbesondere keine Anteile an einem etwaigen Vermögen des Vereins.

§ 8 Besetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Schriftführer/in
 4. Schatzmeister/in,
 5. bis zu zwölf Beisitzer/innen
 6. bis zu zwei Vertreter des Kirchenvorstandes, falls nicht in 1-5 gewählt (siehe hierzu Absatz 5)
- (2) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (3) Die Wahl des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder des Vorstands kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch Abwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 4 Absatz 1 dieser Satzung) widerrufen werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind im Sinne der § 26 BGB Vorstand des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (5) Im Vorstand soll der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde mindestens mit zwei Personen vertreten sein. Wird keine oder nur eine Person durch die Mitgliederversammlung gewählt, so kann der Kirchenvorstand einen bzw. zwei Vertreter für den erweiterten Vorstand mit vollem Stimmrecht berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Aufgaben sind:
 - Satzungsgemäße Vereinsführung
 - Ausführung der Aufträge der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Koordinierung möglicher Fachausschüsse
 - Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und Festlegung der Zahlungsmodalitäten
 - Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge in begründeten Ausnahmefällen
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig (1 Woche vorher) alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Kalenderjahr.

§ 10 Prüfung und Rechenschaft

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einmal im Jahr, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, werden die Aufzeichnungen und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder von zwei Kassenprüfern geprüft, insbesondere die Vermögensübersicht und die Jahresrechnung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bayreuth-Laineck Epiphaniaskirche. Falls diese nicht mehr bestehen sollte, an deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte eine oder mehrere, der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen ungültig sein beziehungsweise ihre Gültigkeit verlieren, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Satzung als Ganzes.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth in Kraft. Die Satzung ist unter VR200401 im Vereinsregister eingetragen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2011 errichtet.